

## Verordnung über den Strafvollzug in der Form der Halbgefängenschaft und in Form gemeinnütziger Arbeit

(Vom 14. Mai 1996)

(Genehmigt vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement am 4. November 1997)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf Artikel 4 der Verordnung (1) vom 13. November 1973 sowie Artikel 1 der Verordnung (3) vom 16. Dezember 1985 zum Schweizerischen Strafgesetzbuch, Artikel 169 Absatz 1 der Strafprozessordnung des Kantons Glarus vom 2. Mai 1965<sup>1)</sup> und Artikel 2 Absatz 3 des Gefängnisreglementes vom 14. Mai 1996<sup>2)</sup>,

*erlässt folgende Verordnung:*

### A. Allgemeines

#### Art. 1

*Funktionsbezeichnung*

Die in dieser Verordnung genannten Funktionen beziehen sich stets auf beide Geschlechter.

#### Art. 2

*Grundsatz*

<sup>1)</sup> Haftstrafen und kurze Gefängnisstrafen bis zu einem Jahr können in der Form der Halbgefängenschaft vollzogen werden.

<sup>2)</sup> Freiheitsstrafen von nicht mehr als drei Monaten können in Form gemeinnütziger Arbeit vollzogen werden. Ausgenommen sind Reststrafen, die durch Anrechnung der Untersuchungshaft oder aus anderen Gründen entstanden sind.

#### Art. 3\*

*Gesuch*

Das Gesuch um Vollzug in Form der Halbgefängenschaft oder in Form von gemeinnütziger Arbeit muss innerhalb von 20 Tagen nach Erhalt des Urteils bei der Fachstelle Justizvollzug gestellt werden.

#### Art. 4\*

*Entscheid*

<sup>1)</sup> Die Abteilung Verwaltungspolizei entscheidet über das Gesuch.

---

<sup>1)</sup> GS III F/1

<sup>2)</sup> GS III F/3

<sup>2</sup> Wenn sie dem Begehren entspricht, erteilt sie zugleich die nötigen Weisungen und Auflagen und setzt bei Halbgefängenschaft die Aufenthaltszeiten im Gefängnis fest.

## **B. Halbgefängenschaft**

### **Art. 5**

#### *Vollzugsort*

Der Vollzug der Halbgefängenschaft wird in den Gefangenenzellen des Gerichtshauses oder, soweit als möglich, in einem dem Arbeitsort des Verurteilten nächstgelegenen Gefängnis durchgeführt. Der erleichterte Vollzug kann nur gewährt werden, soweit die räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind.

### **Art. 6**

#### *Voraussetzungen*

<sup>1</sup> Der erleichterte Vollzug wird nur gewährt, wenn der Verurteilte bei Strafantritt die Arbeit oder Ausbildung während der Dauer des Strafvollzuges beibehalten kann.

<sup>2</sup> Fluchtgefahr schliesst den Vollzug in der Form der Halbgefängenschaft aus.

<sup>3</sup> Der erleichterte Vollzug ist nicht zulässig, wenn der Verurteilte innerhalb der letzten drei Jahre vor der Tat, für welche er die Strafe zu erstehen hat, eine Freiheitsstrafe verbüsst hat.

### **Art. 7**

#### *Strafverbüsung*

<sup>1</sup> Bei Halbgefängenschaft verbringt der Verurteilte während der Dauer der Strafverbüsung die Ruhezeit und seine gesamte Freizeit im Gefängnis. Er setzt dabei ausserhalb des Gefängnisses seine bisherige Arbeit oder eine begonnene Ausbildung fort.

<sup>2</sup> Sonntags-, Nacht- und Nachtschichtarbeit sind in der Halbgefängenschaft ausgeschlossen.

### **Art. 8**

#### *Berechnung der Strafvollzugsdauer*

Jede im Gefängnis verbrachte Nacht zählt als Tageshaft.

### **Art. 9\***

#### *Kostgeld, Taggeld, Transportkosten*

<sup>1</sup> Während der Dauer der Halbgefängenschaft hat der Verurteilte das gemäss Artikel 22 Absatz 3 des Gefängnisreglements festgelegte Taggeld

zu entrichten. Für jede auswärts eingenommene Hauptmahlzeit und für jedes Frühstück reduziert sich das Taggeld um den vom Departement für Sicherheit und Justiz festgelegten Betrag.

<sup>2</sup> Während der vollen Arbeitstage muss keine Verköstigung durch den Gefangenenwart erfolgen.

<sup>3</sup> Das Taggeld ist bei Strafantritt für eine Woche und in der Folge wöchentlich im voraus zu entrichten.

<sup>4</sup> Die Transportkosten vom Gefängnis zum Arbeitsort gehen zu Lasten des Verurteilten.

<sup>5</sup> Die Versicherung gegen Betriebs- und Nichtbetriebsunfall während der Strafverbüßung in der Form der Halbgefangenschaft ist Sache des Verurteilten bzw. seines Arbeitgebers.

## Art. 10

### *Urlaube und Besuche*

<sup>1</sup> Besuche während der Halbgefangenschaft werden nicht gestattet; vorbehalten bleibt Artikel 41 des Gefängnisreglementes.

<sup>2</sup> Urlaube während der Halbgefangenschaft werden nur ausnahmsweise gewährt, insbesondere wenn

- a. nicht aufschiebbare berufliche Angelegenheiten das Verlassen des Gefängnisses ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit erfordern;
- b. Besuche bei schwer erkrankten, nahen Angehörigen nur ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit möglich sind oder
- c. eine Taufe, Konfirmation, Firmung, Hochzeitsfeier oder Beerdigung in der engeren Familie oder ein hoher Feiertag in die Strafzeit fällt.

## Art. 11

### *Briefverkehr*

Die Korrespondenz der Verurteilten in Halbgefangenschaft unterliegt keinen Beschränkungen.

## Art. 12

### *Arztbesuche*

Ärztliche und zahnärztliche Behandlungen haben während der auswärts verbrachten Zeit zu erfolgen. Der Gefängnisarzt wird nur in Notfällen beigezogen.

## Art. 12<sup>a\*</sup>

### *Betreuung*

Für die notwendige Betreuung der Verurteilten (insbesondere bei längerer Halbgefangenschaft) sorgt eine Schutzaufsichtsperson im Sinne der Verordnung über die Schutzaufsicht<sup>1)</sup>.

<sup>1)</sup> GS III F/2

**Art. 13\****Missbrauch*

<sup>1</sup> Bei Missbrauch der Halbgefangenschaft, bei Nichteinhalten der Weisungen, insbesondere der verfüzten Antrittszeiten, und bei mangelndem Wohlverhalten im Gefängnis kann die Abteilung Verwaltungspolizei mit sofortiger Wirkung den ordentlichen Vollzug des Strafrestes anordnen. Ebenso führt der Verlust der Arbeits- oder Ausbildungsstelle zur unverzüglichen Verbüßung des Strafrestes nach dem ordentlichen Vollzugsverfahren.

<sup>2</sup> Als Missbrauch der Halbgefangenschaft gelten insbesondere:

- a. Verwendung der Zeit ausserhalb des Gefängnisses zu andern als den erlaubten Zwecken;
- b. verspätete Rückkehr, ausser sie sei auf entschuldbare Umstände zurückzuführen; bei Verspätung ist in jedem Fall der Gefangenenwart zu verständigen;
- c. Rückkehr in angetrunkenem Zustand;
- d. Schmuggel von Gegenständen für sich oder andere Gefangene;
- e. Nichtbeachten der mit der Bewilligung der Halbgefangenschaft verbundenen oder durch die Fachstelle Justizvollzug oder durch den Gefangenenwart erteilten Weisungen;
- f. Verweigerung der ordnungsgemässen Bezahlung der Vollzugskosten.

**C. Gemeinnützige Arbeit****Art. 14\****Definition*

<sup>1</sup> Die Arbeit gilt als gemeinnützig, wenn sie unentgeltlich zugunsten einer Einrichtung geleistet wird, die einen sozialen oder sonst in öffentlichem Interesse liegenden Zweck erfüllt.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Justizvollzug führt eine Liste von Institutionen, die grundsätzlich zur Durchführung der gemeinnützigen Arbeit geeignet sind.

**Art. 15***Voraussetzungen*

Die Bewilligung für den Vollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit kann erteilt werden, wenn

- a. der Verurteilte insbesondere bezüglich Charakter und Vorleben Gewähr bietet, die Bedingungen der gemeinnützigen Arbeit einzuhalten;
- b. durch diese Vollzugsart die Fortsetzung der bisherigen Arbeit oder Ausbildung nicht gefährdet ist.

**Art. 16***Durchführung*

<sup>1</sup> Ein Arbeitstag von vier Stunden Dauer entspricht einem Tag Freiheitsentzug.

<sup>2</sup> Die gemeinnützige Arbeit kann aufgeteilt und neben der normalen Arbeitszeit z.B. am Wochenende, am Abend und während der Ferien geleistet werden, wobei jedoch der tägliche oder wöchentliche Ruhebedarf des Verurteilten nicht beeinträchtigt werden darf.

<sup>3</sup> Pro Woche muss ein Arbeitseinsatz von mindestens zehn Stunden geleistet werden und Fernbleiben, auch entschuldigtes, z.B. bei Krankheit, muss nachgeholt werden.

<sup>4</sup> Der gesamte Arbeitseinsatz muss innerhalb von neun Monaten erbracht werden.

<sup>5</sup> Der Verurteilte hat die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der gemeinnützigen Arbeit, wie namentlich Arbeitsweg und Verpflegung, selbst zu tragen.

#### **Art. 17\***

##### *Gesuch*

<sup>1</sup> Das Gesuch des Verurteilten um Vollzug in Form der gemeinnützigen Arbeit enthält:

- a. Name der arbeitgebenden Institution;
- b. Art der gemeinnützigen Arbeit;
- c. Vollzugsbeginn und Arbeitszeit;
- d. Erklärung der verantwortlichen Leitung der Institution, die gemeinnützige Arbeit zu überwachen und die Verletzung der Arbeitspflicht der Fachstelle Justizvollzug zu melden.

<sup>2</sup> Die Fachstelle Justizvollzug stellt ein Gesuchs- bzw. Vertragsformular zur Verfügung.

#### **Art. 18**

##### *Versicherung*

Der Kanton versichert die Verurteilten gegen Unfall bei und Haftpflicht aus gemeinnütziger Arbeit, soweit diese Risiken nicht durch die arbeitgebende Institution getragen oder versichert sind.

#### **Art. 19**

##### *Widerruf*

<sup>1</sup> Die Bewilligung wird widerrufen, wenn

- a. die Voraussetzungen zur Erteilung nicht mehr bestehen;
- b. die Fortsetzung der Arbeitsleistung für den Verurteilten oder den Arbeitgeber nicht mehr zumutbar ist;
- c. der Verurteilte auf die Weiterführung der gemeinnützigen Arbeit verzichtet;
- d. der Vollzug in Form von gemeinnütziger Arbeit missbraucht wird.

<sup>2</sup> In Fällen leichten Verschuldens des Verurteilten tritt anstelle des Widerrufs zunächst die förmliche Verwarnung.

<sup>3</sup> Erfolgt der Widerruf ohne grobes Verschulden des Verurteilten, so kann die Reststrafe in der Form der Halbgefängenschaft verbüsst werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

## D. Schlussbestimmungen

### Art. 20

#### *Anwendung des Gefängnisreglementes*

Im Übrigen findet das Gefängnisreglement sinngemäss Anwendung.

### Art. 21\*

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft und ersetzt diejenige vom 25. September 1978.

#### *Änderungen der Verordnung:*

- RR 20. Mai 1997 (SBE 6. Bd. Heft 5 S. 457)  
(Art. 12<sup>a</sup> [n]) in Kraft ab 1. Juli 1997 (Genehm. vom Eidg. Justiz- und  
Polizeidepartement am 4. November 1997)
- RR 21. März 2006 (SBE )  
Titel, Art. 3, 4, 9 Abs. 1, 12<sup>a</sup>, 13 Abs. 1 und 2 Bst. e, 14 Abs. 2, 17  
Abs. 1 Bst. d und 2, 21 in Kraft ab Landsgemeinde 2006